

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXV. Band

Sonderdruck



1967

HERMANN BÖHLAUS NACHF., / GRAZ-WIEN-KÖLN

*Im Buchhandel einzeln nicht käuflich.*

# Zur Reichspolitik des Basler Konzils: Bischof Johannes Schele von Lübeck (1420—1439).

Von Günther Hödl.

Wer sich mit der Geschichte des Reichs im Dezennium des Basler Konzils auseinandersetzt und dabei den Leitfaden seiner Darstellung dem Spannungsverhältnis zwischen Kurie und Konzil entnimmt, wird in der Konfrontation dieser Polarität mit der Neutralitätspolitik der römischen Könige Sigmund und Albrecht auf die Persönlichkeit des Bischofs von Lübeck, Johannes Schele, stoßen. Man hat sich mit dem Wirken dieses Mannes, der aus einer angesehenen Hannoveraner Bürgerfamilie stammte, bisher viel zuwenig beschäftigt. Er spielte in den Jahren des abschließenden Höhepunktes der konziliaren Idee als Diplomat, Gesandter des Reichs und des Konzils und überlegener Vermittler im Widerstreit der beiden alten und der neu hinzugekommenen Kraft eine dominierende Rolle. Auch bei einer nur flüchtigen Durchsicht der Reichstagsakten und der Konzilsprotokolle stoßen wir wiederholt auf seinen Namen<sup>1)</sup>. Als Mitglied der *Deputatio pro communibus* stand er immer wieder im Mittelpunkt der Konzilsdebatten und war bestrebt, divergierende Interessen auszugleichen. Gerade in seiner Spätzeit, in den Jahren 1436 bis zu seinem Tod am 8. September 1439, als er nach der Auflösung und Verlegung des Konzils durch Eugen IV. am 18. September 1437 bei den Baslern ausharrte, erwies er sich als der „*vir recti consilii*“, als den ihn Aeneas Silvius, damals schon Pius II., einmal bezeichnete<sup>2)</sup>, und blieb beharrlicher Verfechter der konziliaren Idee. In „*diversis legationibus*“ vertrat er in dieser Zeit das Basler Rumpfkonzil, das in immer stärkerem Maß versuchte, Dinge, die früher nur Papst oder Kaiser zustanden, an sich zu ziehen. War er schon Gesandter Kaiser Sigmunds

---

<sup>1)</sup> Vgl. etwa die Register der Bände 8—14 der Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund und König Albrecht (RTA), bes. Bd. 14. Entsprechend auch in *Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel* hrsg. v. Johannes Haller, Gustav Beckmann, R. Wackernagel, G. Coggiola, H. Herre u. a. Bde. 1—8 (1896—1936), bes. in der Einleitung zum 6. Bd. von G. Beckmann (künftig CB zitiert).

<sup>2)</sup> Hans Ammon, *Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 10, 1931) 84 und G. Beckmann, Einleitung.



gewesen, so hatte ihn auch König Albrecht im November 1438 in den Kreis der Bevollmächtigten, die im Namen des Königs für die Beseitigung des Streits zwischen Konzil und Papst mitarbeiteten, aufgenommen<sup>3)</sup>. So konnte er am 7. Mai 1439 in seinem letzten Lebensjahr als „ambasiator domini Romanorum regis“ vom Mainzer Tag, der die für die deutsche Geschichte so entscheidende Mainzer Akzeptation gebracht hatte, nach Basel zurückkehren<sup>4)</sup>. Diese „Magna Charta der nationalkirchlichen aber auch der episkopalistischen Bewegung bis weit in das 19. Jahrhundert“<sup>5)</sup> wurde im Zuge der jüngsten Arbeiten über die Vorgänge zur Zeit des Basler Konzils<sup>6)</sup> abermals der Vergessenheit entrissen<sup>7)</sup>. Sie verdankt, offensichtlich dem Vorbild der Pragmatischen Sanktion von Bourges folgend, Entstehung und Formulierung der Initiative des Lübecker Bischofs und seines Sekretärs Bracht. Das bezeichnet den Standort Scheles.

Obwohl er uns also zu seinen Lebzeiten allerorten begegnet, vermissen wir in unseren Handbüchern einen Hinweis auf seine Tätigkeit<sup>8)</sup>. Lediglich vor schon geraumer Zeit versuchte eine Studie, Johannes Scheles Persönlichkeit zu erfassen, doch gedieh diese Arbeit von Hans Ammon über eine sehr verdienstvolle Materialsammlung nicht hinaus und wurde der Bedeutung des

<sup>3)</sup> 1438, November 11. Heinrich Koller, Das Reichsregister König Albrechts II. (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Erg.-Bd. 4, 1955) 139 Nr. 188. Neben Bischof Schele erhielten auch Bischof Leonhard von Passau, Bischof Petrus von Augsburg und Konrad von Weinsberg diese Vollmacht.

<sup>4)</sup> 1439, Mai 7. „Hac die intravit dominus Lubicensis et dominus Conradus comes de Winsperg ambasiatores domini Romanorum regis redeuntes de Maguncia“ (CB VI, 401). Mitverhandler am Mainzer Fürstentag waren neben Schele B. Leonhard v. Passau, B. Petrus v. Augsburg, der Wiener Schottenabt Johannes, der Probst Georg v. Neuburg, Dr. Johannes Eych und der Protonotar Theodor Ebbrecht (vgl. Koller, Reichsregister 205 Nr. 300 und Ammon, Schele 68 ff.).

<sup>5)</sup> So Heribert Raab, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17.—19. Jahrhunderts (1956) 31.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu zuletzt Joseph Gill, The Council of Florence (Cambridge 1959) und P. de Vooght, Le conciliarisme du concile de Constance et de Bâle in „Le concile et les conciles“ (Paris 1960) und die deutsche Ausgabe unter dem Titel „Das Konzil und die Konzile“ (1962) 143 ff. Grundlegend ist Brian Tierney, Foundations of the Conciliar Theory (1955) und ders., Pope and Council (Medieval Studies 19, 1957) 197 ff. Für das Konstanzer Konzil vgl. jüngst auch A. Franzen-W. Müller, Das Konzil von Konstanz (1964).

<sup>7)</sup> Zur Mainzer Akzeptation neuerdings vor allem Heinz Hürten, Die Mainzer Akzeptation von 1439, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 11 (1959) 42 ff. Neben Raab, Concordata, leistete auch W. Bertrams, Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters (Analecta Gregoriana 30, Series fac. iur. can. sect. Bn. 2, 2. Aufl., Rom 1950) einen wesentlichen Diskussionsbeitrag. Alle mit der Pragmatischen Sanktion von Bourges in Zusammenhang stehenden Probleme sind nunmehr auch erörtert durch E. Delaruelle, E.-R. Labande und Paul Ourliac, L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378—1449), Vol. 1—2 (Fliche-Martin, Histoire de l'Église 14, 1—2, 1962—1964).

<sup>8)</sup> Weder das Lexikon für Theologie und Kirche noch die Allgemeine Deutsche Biographie erwähnen ihn, lediglich Friedrich Baethgen wies in Gebhardts Handbuch (81, 554) im Zusammenhang mit der von Schele beeinflussten Reformation Kaiser Sigmunds auf ihn hin.



Bischofs kaum gerecht<sup>9)</sup>. Zwar zeichnet die Monographie den wechselvollen Lebensweg, soweit dies die Quellenlage zuläßt, sehr genau nach und bringt alle Fakten bei, ohne jedoch ihre Bedeutung zu würdigen. Ammon vermied bei der Schilderung der Tätigkeit Scheles auf dem Basler Konzil, die den Hauptteil der Arbeit bildet, die Diskussionsbeiträge und Pläne des lübischen Bischofs im Zusammenhang mit den politischen Faktoren dieser Zeit zu werten. So ist das uns von Ammon gebotene Bild längst überholt. Die so wichtige Reformschrift Scheles wurde nach einem ersten Druck im Anhang der Studie Ammons (hier mit „Vorschläge des Bischofs Johann von Lübeck zur Reform des geistlichen und weltlichen Standes“ bezeichnet) im großen Zusammenhang im „Concilium Basiliense“ abermals herausgegeben<sup>10)</sup> und ist neuerdings wieder in das Zentrum des Interesses gerückt, da sie nach Heinrich Koller die entscheidende Vorlage für die Reformation Kaiser Sigmunds gewesen sein soll<sup>11)</sup>.

Es ist nicht Aufgabe dieses die Biographie Scheles ergänzenden Berichts, die so wesentlichen Ergebnisse der jüngsten Forschung in ihrer Gesamtheit zu verarbeiten, vielmehr soll der Lübecker Bischof in einer Funktion seiner letzten Lebensjahre gezeigt werden, die ihn in das Zentrum der Reichsreformbestrebungen jener Jahre rückt. In einem Schreiben des Dekans der Lübecker Kirche, Nikolaus Sachow, auf das wir noch eingehen müssen<sup>12)</sup>, ist die Rede davon, daß Johannes Schele, der sich in „diversis legationibus“ für Kaiser und Reich verausgabte hatte, für eben diese Legationen Lohn zu empfangen habe. Nun hat der Begriff Legation in dieser Zeit vielfach die Bedeutung einer Friedensstiftung im Zusammenhang mit dem Bestreben der gesetzgebenden Gewalten, zu einer Reichsreform zu kommen und ein dauerhaftes System der Landfriedenssicherung zu finden. Ein Stadium auf diesem Weg war nun offensichtlich die Aussprache der fehdeführenden Parteien unter dem Vorsitz eines Schiedsrichters, durch dessen Vermittlung eine Treuga gestiftet werden konnte. Der Schiedsrichter kann entweder von einem obersten Gerichtsherrn bevollmächtigt sein oder aber aus einem zwischenständischen, schiedsgerichtsähnlichen Gericht<sup>13)</sup> hervorgehen. Daraus ergibt sich für den Schiedsrichter a priori ein legatorischer Auftrag, den er zu erfüllen hat. Vor kurzer Zeit war es Josef Engel, der in der Diskussion um die mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit den „sogenannten

<sup>9)</sup> Siehe Anm. 2.

<sup>10)</sup> CB VIII hrsg. v. H. Dannenbauer (1936) 190 ff.

<sup>11)</sup> Die Reformation Kaiser Sigmunds (hrsg. v. Heinrich Koller, MGH Staatschriften 6, 1964) bes. 18 ff. Weiters vgl. Heinrich Koller, Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi 1—3, DA 13—15 und ders., Eine neue Fassung der R. S., MIÖG 60 (1952) 143 ff. und Die Entstehungszeit der Summa des Berthold von Freiburg, MIÖG 67 (1959) 117 ff. Ferner auch Lothar Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 4, 1960).

<sup>12)</sup> Vgl. unten Seite 60 f.

<sup>13)</sup> Zur ganzen Problematik vgl. Herbert Obenaus, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Veröffentl. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 7, 1961), bes. 93 ff.



Schiedsrichter“ als „beauftragten Sondergesandten“ bezeichnet hat und damit den legatorischen Charakter der Friedensstiftung unterstrich<sup>14)</sup>. Diese speziell beauftragten Legaten hatten üblicherweise Papst oder Kaiser als Auftraggeber. Der Konziliarismus brachte es mit sich, daß Konstanz und Basel, die in ihrer dritten Causa programmatisch die Befriedung des Reichs forderten, in starkem Maß die Landfriedenspolitik im Reich an sich zogen und Basel schließlich ein „ordentlicher“ Gerichtsstand für Fehdeherren wurde. Die Konzilsväter bildeten für die „causa pacis“ eigene Kommissionen<sup>15)</sup> und unterstrichen auf diese Weise eindrucksvoll ihren Anspruch auch auf diesen Teil der allgemeinen Reform des Reichs. In unserem Zusammenhang interessiert, daß der Bischof von Lübeck, worauf Ammon schon hinwies, in einer dieser Kommissionen saß und schließlich auch für eindeutig auf Friedensvermittlung zielende Gesandtschaften herangezogen wurde. Damit übernahm er als Bischof schiedsrichterliche Funktionen.

Ammon hat in aller Kürze einige Fälle erwähnt, in denen Schele für die „causa pacis“ tätig war und die allesamt in die Spätzeit seines Wirkens fallen<sup>16)</sup>. Auf einen dieser Fälle müssen wir näher eingehen, weil wir daraus besonders deutlich eine schiedsrichterliche Funktion des Bischofs rekonstruieren können. Außerdem wird darauf in einer bis jetzt unbekanntem Urkunde des Basler Konzils hingewiesen<sup>17)</sup>, deren Kenntnis eine kleine Ergänzung zu den Publikationen über das Basler Konzil darstellen mag. Sie soll uns als Ausgangspunkt dienen.

Die Urkunde, die vom 23. Dezember 1438 datiert, bezieht sich auf die langwierige Fehde der bayrischen Wittelsbacher seit dem frühen 15. Jahrhundert. Die Wechselfälle dieses Streites, als dessen Drahtzieher immer wieder Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt aufscheint, sind schon bei Riezler<sup>18)</sup> ausführlich geschildert, und auch Angermaier<sup>19)</sup> hat sie jüngst im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Landfriedenssicherung als Paradigma herangezogen. Die Basler Intervention vom Dezember 1438 blieb

<sup>14)</sup> Josef Engel, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter (XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques. Rapports 4, 1965, 111 ff.) 122.

<sup>15)</sup> Ammon, Schele 39.

<sup>16)</sup> Ammon erläutert sie kurz 40 f.

<sup>17)</sup> Weder Ammon kennt das Stück, noch ist es ins CB oder in die RTA aufgenommen, und auch die jüngste Arbeit von Heinz Angermaier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) berücksichtigte es nicht. Das Stück liegt im HSTA München, Allg. St.A. unter der Signatur Haus- und Fam.Sachen Hz. Ludwig der Gebartete U. fasc. 16. Ich verdanke seine Kenntnis einer freundlichen Mitteilung Heinrich Kollers.

<sup>18)</sup> Sigmund von Riezler, Geschichte Baierns 3 (1927—1932, Neudruck 1964) 230 ff.

<sup>19)</sup> Angermaier, Königtum 344 ff., 355 ff., 369 und 372. Insbesondere im Frühjahr und Sommer 1439 gab es intensive Bemühungen um eine Reform des Landfriedens (vgl. etwa RTA 13, Nr. 233 ff., 328 und 346 und Angermaier a. a. O. 384 ff.). Den Problembereich verarbeitete auch Manfred Straube, Die Reichsreformbestrebungen in den Jahren 1437—1439 und die Forderungen der sogenannten Reformatio Sigismundi zur Umgestaltung des Reiches. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der frühbürgerlichen Revolution (Diss. Greifswald, maschinschriftl. 1962).



aber bis jetzt unerwähnt. Diese *Littera clausa*, von der der Verfasser eine Photokopie des Originals einsehen konnte, ein typisches Produkt der Konzilskanzlei<sup>20)</sup>, befiehlt die Einhaltung einer Treuga, die von Johannes, Bischof von Lübeck und von Nikolaus von Kues mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, Ludwig dem Älteren, Heinrich, Johann und Ludwig dem Jüngeren, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzögen von Bayern, dem Bischof Leonhard von Passau, den Grafen von Öttingen, mit der Stadt Passau und den Reichsstädten Rothenburg, Schwäbisch-Wörth, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weissenburg und Bopfingen „*ceterisque eorum in hac parte confederatis*“ ausgehandelt worden war.

Das Konzil hatte von Zwistigkeiten unter den Adressaten erfahren und fühlte sich zur Friedenswahrung verpflichtet. Durch seine Gesandten Bischof Johann von Lübeck und Nikolaus von Kues, den Propst der Kirche des hl. Severus zu Münstermaifeld, sei es gelungen, daß „*post multos tractatus . . .*“<sup>21)</sup> (*federa pacis*) *certis modis composita perfecta et conclusa fuerunt, que nobis quam plurimum grata fuere spem utique firmam tenentes, quod pax ipsa sive treuga firma et illibata servaretur*“<sup>22)</sup>. Unter hoher Strafandrohung („*vobis etiam et cuilibet vestrum sub penis excommunicationis et decem milium marcarum auri pro dimedia parte camere nostre et pro alia parte dimedia illi vel illis contra quem vel quos fuerit aliquid innovatum sive attemptatum per contrafacientes et attemptantes et quemlibet ipsorum in solidum persolvendarum*“)<sup>23)</sup> verbietet das Konzil die Brechung des

<sup>20)</sup> Vgl. dazu allgemein Joseph Dephoff, *Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel* (Geschichtliche Darstellungen und Quellen 12, 1930). Vorliegende *Littera clausa* (Dephoff a. a. O. 36 f.) ist mit der Basler Bleibulle (über die Nachahmung der päpstlichen Kanzlei und die Entwicklung der Siegelung, Form und Tendenz des Siegels siehe Dephoff a. a. O. XI, 1 ff. und 9 ff.) gesiegelt. Über den ideologischen Aussagewert des Basler diplomatischen Bestandes vgl. Dephoff 16.

<sup>21)</sup> Hgz. Ludwig der Gebartete a. a. O. Z. 10: Hier folgt: „*per venerabilem Johannem episcopum Lubicensem et dilectum ecclesie filium Nicolaum de Cusa prepositum ecclesie sancti Severini in Munstermevefeld Treverensis diocesis etiam ambasiatores nostros.*“ Scheles Name steht auf Rasur (nach Dephoff a. a. O. 4 waren ausgedehnte Rasuren in der Basler Kanzlei selten, vgl. zur paläographischen Zuordnung, die in unserem Fall keine Ausnahme bildet, Dephoff 3 ff.) und wurde nachträglich von erster Hand eng zusammengedrängt eingetragen. Ab „*Nicolaum*“ setzt wieder die normale Schriftbreite ein. Es ist anzunehmen, daß der Schreiber zunächst nur „*episcopum Lubicensem*“ geschrieben hatte, ehe er den vollen Namen, nunmehr in stark gekürzter Form, nachtragen mußte. Auf Rasur steht auch „*persuadebit*“ (Z. 22).

<sup>22)</sup> Hgz. Ludw. d. Geb. a. a. O. Z. 10 ff. Zu beachten ist, daß im Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts die in früherer Zeit schärfer trennbaren Begriffe *pax* und *treuga* zusammengefloßen sind. Wir stehen am Endpunkt jener Entwicklung, die Karl Siegfried Bader (in seiner Besprechung von Viktor Achter, *Über den Ursprung des Gottesfriedens*, 1955) mit der Unterscheidung „*. . . aus der pax Dei wird die beschränktere Ziele verfolgende treuga Dei, der es um Fehdeinschränkung geht*“ andeutete (ZRG, Germ. Abt. 73, 1956, 432).

<sup>23)</sup> Hgz. Ludw. d. Geb. a. a. O. Z. 15 ff. Die Pönformel dürfte zum Unterschied vom übrigen Formular dieser Urkunde der königlichen Kanzlei entsprechen. Vgl. die Parallelen in einer Urkunde Kg. Albrechts (Koller, *Reichsregister* 141 Nr. 195, die Pönformel 142 f.).



Bündnisses, ohne gegen berechtigten Waffengebrauch etwas einzuwenden, sofern dies nicht aus dem fadenscheinigen Grund, im Namen des Friedens nicht anders handeln zu können, geschieht. Es hat auch die feste Absicht, bei allen im Zusammenhang mit dem Friedensbündnis auftauchenden Schwierigkeiten sofort bereinigend zu intervenieren und alle Möglichkeiten und Mittel zu seiner Beobachtung auszuschöpfen, „ut pax sive treuga ipsa inviolabiliter observetur et hincinde conventa et promissa debite executioni demandetur taliter, quod de hoc merito poteritis contentari“<sup>24)</sup>. Unter der nochmaligen Betonung, wie sehr dem Konzil die Friedenswahrung am Herzen liege („cordi utique nobis est, ut pax seu treuga huiusmodi servetur“<sup>25)</sup>) und unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die die Entsendung der beiden Gesandten zu einem früheren Zeitpunkt unmöglich gemacht habe (sie waren „per ... occupationes ... pro rebus ecclesie universalis“ unabhkömmlich)<sup>25)</sup>, schließt das interessante Stück<sup>26)</sup>. Es steht in direktem Zusammenhang mit einer Friedensstiftung auf einem Regensburger Fürstentag im Sommer des Jahres 1436.

Bereits im August 1435 hatte Basels konziliarer Gerichtshof in die Fehden des bayrischen Raums eingegriffen und Legaten zu Friedensverhandlungen zwischen Friedrich von Brandenburg und Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt und zwischen dem Bischof von Würzburg und seinem Koadjutor gesandt. Diese Gesandten wurden von der vom Konzil am 8. August 1435 zur Friedenssicherung in Bayern bestellten Kommission ernannt. Ihr gehörte auch Bischof Schele an<sup>27)</sup>. Die nun folgenden Verhandlungen in Eichstätt endeten ergebnislos. Im Juni 1436 sandte das Konzil abermals Vertreter nach Bayern, dieses Mal ein Kommissionsmitglied selbst, nämlich Schele, und Nikolaus von Kues<sup>28)</sup>. Ihnen gelang es, die wichtigsten Fehdeherren an den Verhandlungstisch zu bringen<sup>29)</sup> und in einer schiedsrichterlichen Aussprache zu einem Waffenstillstand zu bewegen (daher „post multos tractatus“ in der Basler Urkunde).

Das Ergebnis dieser Regensburger Verhandlungen wurde am 19. Juli 1436 bekanntgegeben<sup>30)</sup>. Am 21. Juli erfolgte die offizielle Stiftung der auf vier Jahre befristeten Treuga. Zu den Vermittlern gehörten neben Schele und dem Kusaner auch die Bischöfe von Würzburg und Eichstätt, weiters

<sup>24)</sup> Hzg. Ludw. d. Geb. a. a. O. Z. 23.

<sup>25)</sup> A. a. O. Z. 23 f.

<sup>26)</sup> Die Urkunde ist unterzeichnet von dem „scriptor literarum concilii“ Johannes Peregallus, einem Kanoniker aus Anio in der Diözese Como, der dem Freundeskreis des Aeneas Silvius in Basel angehörte. Dort ist er als Skriptor vom November 1432 bis 1447 nachweisbar (Dephoff, Zum Urkundenwesen 85 mit Anm. 370).

<sup>27)</sup> Ammon, Schele 40 und CB III, 469: „Et pro hac deputatione deputati fuerunt cum reverendissimo domino cardinali legato domini Lugdunensis et Lubicensis.“

<sup>28)</sup> Ammon a. a. O. und CB IV, 162.

<sup>29)</sup> Noch 1436, Juni 25 hatte sich Hzg. Heinrich v. Bayern mit Passau gegen Ludwig VII. verbündet. Regesta sive Rerum Boicarum Autographa 13 hrsg. v. Theodor Rudhart (1854) 378 (künftig RB). Damit war für die Konzilsgesandten auch das wichtige Passau in den Kreis der Verhandlungspartner miteinzubeziehen.

<sup>30)</sup> RB 13, 380.



Haupt von Pappenheim, des Reichs Erbmarschall, dieser offensichtlich als Bevollmächtigter des Kaisers<sup>31</sup>), der sich zwar gern die Intervention des Konzils in den schwierigen bayrischen Angelegenheiten gefallen ließ, dabei aber nicht als Unbeteiligter gelten wollte — und einige Räte des Erzbischofs von Salzburg sowie Boten der Reichsstädte Regensburg, Augsburg und Nürnberg, die ja ein existentielles Interesse an diesem Frieden hatten. Sie nun stifteten eine Treuga auf vier Jahre zwischen Friedrich, dem Markgrafen von Brandenburg, als einem Hauptmann der Sache, und Johann und Heinrich, Herzögen von Bayern, Ludwig, Ulrich, Wilhelm, Grafen zu Öttingen, den Reichsstädten Rotenburg, Schwäbisch-Wörth, Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen (im Gegensatz zur Basler Urkunde fehlt hier Weissenburg!) sowie dem Bischof Leonhard von Passau und der Stadt Passau einerseits und andererseits Ludwig dem Älteren und Jüngeren, Herzögen von Bayern usw. Tags darauf geboten die Beteiligten, „den Frieden, den Johans, bischof zu Lübek, und Niclas, probst zu Münstermeifelt, des Conzils zu Basel vollmächtige ambaziatores,“ gemacht haben, getreulich zu halten und an seiner Aufrechterhaltung mitzuwirken<sup>32</sup>). Am 25. Juli begann die vierjährige Frist zu laufen<sup>33</sup>). Deutlich wird darauf hingewiesen, daß die beiden Konzilsgesandten den Frieden gemacht haben, so wie eben ein Vermittler die Voraussetzungen schafft, daß sich die Parteien finden. Sofort nach diesem eindeutigen Erfolg der Konzilspolitik kehrten die beiden Legaten nach Basel zurück, denn schon am 11. August 1436 gaben sie einen ausführlichen Bericht an die Generalkongregation über den vermittelten Frieden und „de gestis per eos circa huiusmodi pacem suam ad longum fecerunt relacionem, videlicet quod pro parte sacri concilii fecerunt“<sup>34</sup>). Damit hatte der Bischof von Lübeck in einer gezielten Legation schiedsrichterliche Funktionen ausgeübt.

Wie sehr eine derartige Friedensstiftung an einen definierten Auftrag seitens eines dazu berechtigten (oder sich zumindest dazu berechtigt fühlenden) Gerichts gebunden war, beweist eine nur wenig später datierende Notiz in den Konzilsprotokollen. Da es nämlich in Bayern keineswegs ruhig blieb<sup>35</sup>), hatte Basel neuerlich einen Legaten (*dominus legatus in materia*

<sup>31</sup>) Joseph von Aschbach, *Geschichte Kaiser Sigmunds (1838—1845, Neudruck 1964)* 4, 332 f. Vgl. auch *Regesten der früheren Pappenheimer Marschälle vom 12. bis zum 16. Jahrhundert nach urkundlichen Quellen bearb. u. hrsg. v. Haupt Graf zu Pappenheim (Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 6, 1, 1927)*. Allerdings finden wir hier keinen Hinweis auf die Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an Haupt, wohl aber fungierte er in dieser Zeit des öfteren als Schiedsrichter und Beisitzer in königlichen Gerichtssachen (vgl. a. a. O. 62, Nr. 1083: 1434, Mai 7, Nr. 1086: 1435, August 10 und Nr. 1088: 1436, August 14). Zu seiner Stellung vgl. allgemein Haupt Graf zu Pappenheim, *Versuch einer Geschichte der früheren Pappenheimer Marschälle vom 12. bis zum 16. Jahrhundert nach urkundlichen Quellen (Beitr. zur deutschen Familiengeschichte 6, 2, 1927)* 85 f.

<sup>32</sup>) RB 13, 380.

<sup>33</sup>) Ammon, Schele 40. Vgl. auch Riezler, *Geschichte Baierns* 3, 327.

<sup>34</sup>) CB IV, 240 f. Nikolaus von Kues erscheint hier im Gegensatz zum Regensburger Fürstentag als „*decanus S. Florini Confluentie*“.

<sup>35</sup>) Riezler a. a. O. 328 (Eingreifen der Georgsritterschaft) und 335 ff.



controversie dominorum ducum Henrici et Ludovici ducum Bavarie) nominiert<sup>36)</sup>. Zum 22. September 1436 erfahren wir aus den Konzilsprotokollen, daß die „partes cum suis munimentis convenirent in domo sua post meridiem coram ipso domino legato et dominis Lubicensi et Augustensi episcopis ambassiatoribus domini imperatoris“<sup>37)</sup>. Hier erscheint der lübi-sche Bischof plötzlich als „bevollmächtigter Gesandter“<sup>38)</sup> des Kaisers, der er eben auch des öfteren war. Damit sind die „diversae legationes“ näher bestimmt als einzelne, mit einem ganz bestimmten Inhalt versehene Gesandtschaften. Freilich, weder Kaiser noch Konzil konnten sich der Hilfe des klugen Diplomaten entschlagen. Er wurde in seiner Spätzeit immer mehr mit den Problemen der Friedensstiftung vertraut, hatte er sich doch zur selben Zeit im Jahre 1436 auch an einer Friedensvermittlung zwischen zwei Herren im Basler Land beteiligt, worüber er dem Konzil berichtete<sup>39)</sup>.

Der Regensburger Waffenstillstand war nicht dauerhaft, nicht einmal innerhalb der vereinbarten Frist, wie die neuerlichen Verhandlungen des Herbstes zeigen. Schon Ammon wies darauf hin, daß sich Ludwig der Ältere an die Vereinbarung nicht gehalten hat und die Sache sogar an das kaiserliche Gericht Sigmunds delegiert wissen wollte. Mit dieser Intervention erreichte Ludwig, daß Sigmund im März 1437 die Sache an sein kaiserliches Kammergericht, das ja vorwiegend schiedsrichterlichen Charakter trug, forderte. Dadurch stellte er sich in Widerspruch zum Konzil, das daher den Fall an seinem Gerichtshof behielt<sup>40)</sup>. Diese Präsuntion entspricht ganz der Basler Tendenz, sich über das Reich zu stellen. Die langwierigen Verhandlungen, die faktisch all die Jahre hindurch bis zum Tod Scheles nicht abgeschlossen wurden, bringen im Frühjahr 1438 noch einmal die Mitwirkung unseres Bischofs, als er sich unter der Leitung des spanischen Bischofs Georg von Vich um die Anerkennung des Stillstandes von 1436 bemühte<sup>41)</sup>. Die Beharrlichkeit, mit der in Bayern immer wieder die Fehden unter den Wittelsbachern auflebten, führt folgerichtig zu dem besprochenen Befehl des Konzils vom 23. Dezember 1438, zumal zu diesem Zeitpunkt ein Krieg zwischen Ludwig VII. dem Älteren und Ludwig VIII. dem Jüngeren, also zwischen Vater und Sohn, vor der Tür stand<sup>42)</sup>.

Wir erfahren aus den Quellen nichts über eine Reise Johannes Scheles und Nikolaus' von Kues nach Bayern in der Zeit zwischen der besprochenen Friedensstiftung und Dezember 1438; sie hätte, die nochmalige Mitwirkung des Kusaners vorausgesetzt, freilich auch vor dem 18. September 1437 statt-

<sup>36)</sup> CB IV, 274.

<sup>37)</sup> CB IV, 274.

<sup>38)</sup> Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1, Lieferung 4 (1961) Sp. 541 (ambasciator). Freilich muß fraglich sein, ob dieser Sprachgebrauch für das 15. Jh. noch Gültigkeit hatte.

<sup>39)</sup> Ammon, Schele 40. Der entsprechende Beleg in CB IV, 274 zu 1436, September 22.

<sup>40)</sup> Zu dieser Frage Ammon a. a. O. 40.

<sup>41)</sup> Ammon a. a. O. 40.

<sup>42)</sup> Riezler, Geschichte Baierns 3, 337 ff.



finden müssen, da ja Nikolaus als Anhänger Eugens IV. zu diesem Zeitpunkt Basel verlassen hatte<sup>43</sup>). Die in der Urkunde angesprochene Friedensvermittlung der beiden dürfte daher mit Sicherheit die des Sommers 1436 sein, so daß der Bezugspunkt feststeht. Nachdrücklich wird den streitenden Parteien nach zweieinhalb Jahren der vierjährige, beschworene Waffenstillstand ins Gedächtnis gerufen. Lediglich der Schlußsatz, daß man den Gesandten diese Reise schon früher auferlegt hätte, wenn dies möglich gewesen wäre, erscheint uns verwunderlich, doch dürfte der Kanzlei die damalige aktuelle Situation noch in Erinnerung gewesen sein<sup>44</sup>).

Daß Bischof Schele zu derartigen Angelegenheiten herangezogen wurde, ist nach dem bisher Gesagten nicht erstaunlich zu finden, wohl aber würde man die Mitwirkung Nikolaus' von Kues nicht so ohne weiteres erwarten. Im übrigen wird sie in der einschlägigen Literatur kaum entsprechend gewürdigt<sup>45</sup>). Sie bedarf einiger grundsätzlicher Erwägungen.

Der Kusaner, der schon im Februar 1432 im Auftrag des Grafen Ulrich von Manderscheid nach Basel gekommen war, damit er dessen Ansprüche auf den Trierer erzbischöflichen Stuhl vertrete, und sich dort in der *Deputatio fidei* besonders an der Diskussion mit den Hussiten beteiligt hatte, war sehr bald schon auch an diplomatischen Missionen interessiert. So fungierte er abgesehen von seiner Pfründenpolitik, die er in Basel intensivierte, als Konzilsgesandter in Friedensangelegenheiten, als solcher eben auch in den besprochenen Verhandlungen mit den bayrischen Fürsten, ehe er dann dem Konziliarismus abschwor. Gerade dieser Schritt war es aber auch, der seine kirchliche Karriere entscheidend beschleunigte. Als einer der bedeutendsten Diplomaten der Eugenianer erreichte er nach einzigartigen Leistungen auf dem Aschaffenburger Fürstentag und für das Wiener Konkordat im Jahre 1448 die Kardinalswürde<sup>46</sup>). Nun dürfte sein Kardinalat nicht allein als Belohnung für die geleisteten Dienste verwirklicht worden sein, sondern er scheint auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt her seiner würdig geworden zu sein. In der Reformation Kaiser Sigmunds heißt

<sup>43</sup>) Josef Koch, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt* (1948) 13 (Nikolaus als Agent Eugens IV. auf dem Mainzer Tag im Frühjahr 1439).

<sup>44</sup>) Es verbliebe die Möglichkeit einer Nachdatierung, doch ließe sich eine solche aus keinem Hinweis belegen.

<sup>45</sup>) Wohl kennt die alte Arbeit von F. A. Scharpff, *Der Kardinal und Bischof Nikolaus von Cusa* (1843) die Mitwirkung bei dieser Aktion (a. a. O. 1, 104), doch fand sie etwa bei Koch a. a. O. keine Erwähnung. Erich Meuthen, *Nikolaus von Kues 1401—1466. Skizze einer Biographie* (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft, 1964) erwähnt die Sache (38), ohne aber darauf näher einzugehen, was bei der Kürze seines Abrisses auch gar nicht möglich wäre (zur Anlage der Arbeit vgl. Vorwort). Vgl. für die folgenden Erwägungen auch die von Meuthen a. a. O. 37 f. erwähnte Aktion, bei der Nikolaus als Konzilsgesandter in Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Grafen von Wertheim vermittelte.

<sup>46</sup>) Zu seiner Pfründenpolitik Koch, *Nikolaus v. C.* 79 ff., zu den Pfründen selbst *Repertorium Germanicum* 4, 3, 2842 ff. Zum Ganzen Meuthen a. a. O. bes. 35 ff., 76 f. u. 83.



es: „Item wird ein cardinal außgeschickt in kunigreich oder ander lender in legacien von des glaubens wegen, so sol er den frid vor im bieten hin.“<sup>47)</sup> Friedensstiftung bedeutet einen Teil der Aufgaben eines Kardinals. Man darf daher ganz allgemein vermuten, daß einem Mann, der eine derartige Karriere anstrebte, sein Interesse für Friedensstiftungen im Rahmen speziell beauftragter Legationen durchaus nützlich sein konnte, bzw. mußte er sich bei Beobachtung seines Ziels für solche Aufgaben bereit erweisen. Bei Nikolaus von Kues haben zwar seine verdienstvolle Laufbahn als päpstlicher Diplomat und zuletzt apostolischer Legat und sein Geschick, sich rechtzeitig auf die für ihn nützlichere Seite zu schlagen, den Ausschlag gegeben, doch darf auch hier der andere Faktor nicht außer acht bleiben.

Viel stärker dürfte er allerdings bei Johannes Schele eine Rolle spielen. Wir vermuten, daß der Lübecker zielbewußt die Kardinalswürde anstrebte und sich daher in seiner Spätzeit auch mit den Problemen der Friedenssicherung abmühte. So hätte er schon als Bischof den Auftrag der Reformation Kaiser Sigmunds erfüllt und sich des Kardinalshutes würdig gemacht. Welche Chancen dafür hätten sich ihm, abgesehen von der ideologischen Untermauerung, geboten? Im Gegensatz zu Nikolaus von Kues blieb er bis zum Tod einer der überzeugtesten Konziliaristen und Bekenner des Konzilsdogmas. Seine Bemühungen, König Albrecht im Streit zwischen Basel und dem Papst für das Konzil zu gewinnen, wiesen ihn als einen der bedeutendsten Diplomaten des Basler Konzils aus. Als Vertreter der Interessen beider, des Konzils und des Königs, hatte er doch nie sein Gesicht verloren und sein oberstes Ziel, die Verwirklichung der konziliaren Idee, stets gewahrt. Und in der Tat hätte er sich schließlich den Zeitpunkt seiner Erhebung zum Kardinal ausrechnen können. Doch diese einmalige Chance sollte er nicht mehr erleben.

Sie hätte sich durch die Wahl des Konzilspapstes Felix V. am 5. November 1439 ergeben. Bischof Schele starb aber bereits am 8. September 1439 auf der Rückreise von Verhandlungen mit König Albrecht in Ungarn. Da Felix V. seine Wähler selbstverständlich förderte und nicht weniger als sieben von den zwölf Bischöfen, die ihn gewählt hatten, nach und nach zu Kardinälen erhob<sup>48)</sup>, dürfen wir annehmen, daß auch der Bischof von Lübeck mit einer Rangerhöhung hätte rechnen können. Wir müssen in diesem Zusammenhang vor allem auf den Historiographen des Basler Konzils, Johann von Segovia, aufmerksam machen. Er war ein enger Freund Scheles. Als Mitglied der Kommission, die das Wahlkolleg bestimmte, war er einer der eifrigsten Förderer der Erhebung Amadeus' von Savoyen zum Papst. Ein Jahr später erfolgte seine Kreation gemeinsam mit anderen

<sup>47)</sup> Die Reformation Kaiser Sigmunds 110.

<sup>48)</sup> Von den Wählern Felix' V. wurden 1440, Oktober 12 ein Erzbischof und 4 Bischöfe zu Kardinälen erhoben (darunter etwa B. Georg v. Vich, dem Schele nahestand, oder die B. v. Genf und Tortosa), zwei weitere 1444. Von den acht 1440, Oktober 12 kreierte Kardinälen waren demnach fünf „electores“ gewesen (Conrad Eubel, *Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi*, \*1898—1958, II, 9).

Wählern des Amadeus<sup>49</sup>). Johann von Segovia stand wie Johannes Schele im Lager der Konziliaristen an prominenter Stelle. Es steht daher außer Zweifel, daß sich auch Schele für Amadeus von Savoyen eingesetzt hätte. Nur erreichte er Basel in der entscheidenden Phase der Vorbereitung dieser Papstwahl nicht mehr, so daß wir ihn unter den dem Wahlkolleg angehörenden Bischöfen nicht mehr antreffen. Wenn diese Vermutungen zutreffen, dann standen die legatorischen Aktionen des Bischofs von Lübeck im Zeichen einer ganz persönlichen Politik, einer Politik, die naturgemäß auf Gegenleistungen seitens der Auftraggeber hoffen konnte, wenn sie sich durch das Hineinwachsen in einen ganz bestimmten Aufgabenbereich die Exspektanz auf den damit zusammenhängenden Rang sicherte. Unter diesem Aspekt ist wohl auch die wachsende Beschäftigung Nikolaus' von Kues in der großen kurialen Politik zu verstehen<sup>50</sup>).

Sollte der Lübecker also von seiten des Konzils (und seines Papstes) die Kardinalswürde erwartet haben, so kam er von seiten des Reiches, für das er gleicherweise als Legat fungierte, noch zu Lebzeiten verschiedentlich in den Genuß des Entgelts für seine Leistungen, wobei in einem bis jetzt unbekanntem, von Schele allerdings auch nicht mehr erlebten Fall, die Dienste für Kaiser Sigmund und König Albrecht angesprochen wurden. Doch ehe wir uns damit beschäftigen, ist als Bezugspunkt der Hinweis auf einige andere königliche Privilegien nötig.

Wir befinden uns damit in den letzten Monaten eines bewegten staatsmännischen Lebens. Im Hochsommer 1439 suchte Bischof Johannes König Albrecht in Ungarn auf, um ihm eine Rechtfertigung des Konzils zu überbringen und den König vielleicht doch noch zur Aufgabe seiner neutralen Politik zu bewegen. Trotzdem mußte es ihm genügen, wenn er für das Konzil wenigstens die Neutralität heraus schlagen konnte und er sich „nach wie vor mit seiner vermittelnden Stellung als der besten Möglichkeit, dem Reich und der Kirche im Namen des römischen Königs zu dienen“ begnügen mußte<sup>51</sup>). Wieder ist das merkwürdige Wechselspiel in den legatorischen Funktionen des lübischen Bischofs deutlich: Als königlicher Gesandter zum Konzil delegiert, übernimmt er Legationen der Basler, um dann als vom

<sup>49</sup>) Johannes von Segovia war unter den 1440, Oktober 12 kreierten Kardinälen (Eubel, *Hierarchia a. a. O.*). Zu Johannes v. Segovia vgl. U. Fromherz, *J. v. S. als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel* (1960) und neuerdings Hermann Diener, *Zur Persönlichkeit des Johannes de Segovia. Ein Beitrag zur Methode der Auswertung päpstlicher Register des späten Mittelalters*, *Quellen u. Forsch. aus Italien. Arch. u. Bibl.* 44 (1964) 269—365, der auch über die Kardinalserhebung handelt. Zur Wahl Felix' V. vgl. *allg. Fliche-Martin* 14, 1, 275 bes. Anm. 22 und *CB VIII*, 697 ff.

<sup>50</sup>) Meuthen, Nikolaus von Kues schildert diesen Prozeß, der seit 1435 einsetzt, durch die Aneinanderreihung der Fakten, ohne sie aber in diesem Sinn zu werten. Vgl. dazu auch dens., *Die universalpolitischen Ideen des Nikolaus von Kues*, *QFLAB* 37 (1957) 192 ff. Für die politische Laufbahn vgl. bes. Meuthen a. a. O. 204 f. und jüngst auch Erwin Iserloh, *Reform der Kirche bei Nikolaus von Kues* (*Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft* 4, 1964) bes. 64 f. für seine Haltung in der Frage der Kirchen- und Kurienreform.

<sup>51</sup>) Ammon, Schele 82.



Konzil beauftragter Vermittler mit dem König sein „Reichsamt“ in die Waagschale zu werfen. Nichtsdestoweniger erwies sich „die Hoffnung der Basler, den König durch seinen eigenen Gesandten zur Aufgabe der Neutralität und zum entschiedenen Bekenntnis zum Konzil zu gewinnen,“ als trügerisch<sup>52</sup>). Doch brachten die Gespräche in Ungarn persönliche Erfolge für den Bischof. In Kizdy bestätigte König Albrecht am 20. August 1439 die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Bistums Lübeck<sup>53</sup>). Überhaupt hatte der König ihn und sein Bistum, seit er ihm alle Vollmachten für das Konzil erteilt hatte, immer wieder gefördert, sowohl ihn persönlich als auch die lübische Diözese<sup>54</sup>). Von der Initiative Scheles, die zur Mainzer Akzeptation führte, sprachen wir schon. Der Mainzer Tag hatte ihn als königlichen Gesandten gesehen, und es ist nicht ohne Belang für die Stellung des Bischofs, daß Albrecht die Verhandlungsergebnisse relativ rasch ratifizierte<sup>55</sup>). Er nahm auch im Namen des Königs Belehnungen vor<sup>56</sup>) und war im Norden des Reichs, den Albrecht selbst nie betreten konnte, Stellvertreter des Königs und Bevollmächtigter für Dinge der Außenpolitik. Dort erhielt er auch Aufträge zur Friedenssicherung<sup>57</sup>).

Damit gewinnen wir wieder den direkten Zusammenhang mit der schon mehrmals zitierten „causa pacis“ und der Rolle Scheles darin. Zwar handelte es sich in diesem Fall um die Bestätigung eines Friedens im Namen des Königs, doch erscheint damit die legatorische Funktion auch von königlicher Seite her definiert.

Diese Funktion hatte nahezu Amtscharakter. Im Gegensatz zum Dienst für das Konzil ist sie aber nicht als schiedsrichterliche faßbar, ja sie trägt, wie wir sehen werden, eher beratenden Charakter und wurde von diesem Aspekt aus mit Aufgaben, die auf einer ähnlichen Ebene wie das „Amt“ eines „ambasiator sacri concilii Basiliensis“ liegen, ausgefüllt. Als solche war sie zu honorieren. Ein Honorar seitens des Konzils ließ sich im

<sup>52</sup>) Ammon, a. a. O. Vgl. auch RTA 14, 2, 207 f. und 208 mit Anm. 1. Über die in diesem Zusammenhang so wichtige kurfürstliche Neutralität handelte Heinz Angermaier, *Das Reich und der Konziliarismus*, HZ 192 (1961) 529.

<sup>53</sup>) Koller, *Reichsregister* 354, Nr. 395 (dazu auch Konzept V a. a. O. 272 ff.).

<sup>54</sup>) Koller, *Reichsregister* 143, Nr. 196 (Kg. Albrecht verfügt eine Erhöhung der Mensa Bischof Johanns von 100 auf 150 Mark Silber), 199, Nr. 284 (Bestätigung aller Rechte und Privilegien für Bischof Johann persönlich), 256, Nr. 401 (Bestätigung aller Rechte und Privilegien für Hannover, das Bischof Johann sehr nahestand) und 257, Nr. 403 (Bestätigung aller Rechte und Privilegien für das zur Diözese Lübeck gehörige Zisterzienserkloster Reinfeld „ad instanciam v. Johannis episcopi Lubicensis data est“).

<sup>55</sup>) Bereits 1439, Oktober 1. RTA 14, 2 Nr. 208 und 209 und Koller, *Reichsregister* 260, Nr. 410. Vgl. auch Wilhelm Wostry, *König Albrecht II. (1437—1439)* (Prag 1906—1907) 2, 43 und H. Hürten, *Die Mainzer Akzeptation* a. a. O. Siehe auch oben Anm. 4.

<sup>56</sup>) Koller, *Reichsregister* 200, Nr. 286 (Kg. Albrecht bestätigt die durch Johannes Schele, B. v. Lübeck, vorgenommene Belehnung des Hzgs. Adolf v. Schleswig).

<sup>57</sup>) Vgl. etwa Koller, *Reichsregister* 141, Nr. 195 (Kg. Albrecht beauftragt die Bischöfe von Lübeck und Verden und den Hzg. Wilhelm v. Braunschweig, den Frieden zwischen dem Herzog v. Schleswig und den Dietmarschen Gemeinden in seinem Namen zu bestätigen).

Fall Scheles nur vermuten. Sehr konkret tritt es uns aber seitens des Königs entgegen. Als Ratgeber und Gesandter des Königs hatte der Bischof Anspruch auf ein Entgelt, zumal sich gerade zur Zeit Albrechts ein festbesoldetes „Beamtentum“ durchzusetzen beginnt; aber konnten seine Ansprüche nicht auch aus der Tatsache abgeleitet werden, daß er so und so oft als Schiedsrichter fungierte? Diese Frage ist in unserem Fall auf Grund der Quellenlage nicht befriedigend zu klären, doch pflegten Schiedsrichter nicht umsonst zu amtieren<sup>58</sup>). Die von uns im folgenden zu besprechenden, bis jetzt nicht bekannten Urkunden bieten in diesem Zusammenhang zur Klärung der Frage nur den schon erwähnten Anhaltspunkt der „diversae legationes“ für Sigmund und Albrecht, wobei wir aber „legatio“ als beauftragte Mission zur Friedensstiftung, also ganz eng, interpretieren müssten.

Bei den erwähnten Urkunden handelt es sich um einen Faszikel Reichsteuerangelegenheiten aus dem Frankfurter Stadtarchiv, der in das gedruckte Inventar dieses Archivbestandes nicht aufgenommen und daher bisher übersehen wurde<sup>59</sup>). Die Stücke betreffen bis auf eine Ausnahme<sup>60</sup>) Bischof Schele und stammen teils aus der Zeit knapp vor seinem Tod am 8. September 1439, teils aus den Monaten nachher<sup>61</sup>). Ammon, der die Stücke nicht kennt, berichtet in seiner Monographie noch von der erwähnten Privilegienbestätigung des 20. August und schließt mit der Schilderung des Todes und der Auswirkung dieser Nachricht auf das Konzil<sup>62</sup>). Mit dieser Privilegierung steht ein Stück des Faszikels im engsten Zusammenhang. Am 24. August 1439 schrieb König Albrecht an den Bürgermeister und Rat

<sup>58</sup>) Darauf wies Jutta Schutting, Die Schiedsgerichtsbarkeit der römisch-deutschen Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Sigmund (Phil. Diss. Wien 1963) 82 im Zusammenhang mit „finanziellen Anreizen“, die Sigmund für seine schiedsrichterliche Tätigkeit zu bieten waren, hin.

<sup>59</sup>) Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, bearb. v. H. Grotfend. Bde. 1—4 (1888). Auch die RTA kennen die Stücke nicht. Es handelt sich um insgesamt 5 Stücke (im folgenden mit A bis E bezeichnet), und zwar

A. ein Brief Kg. Albrechts an Frankfurt, 1439, August 24,

B. ein Schreiben des Dekans von Lübeck an Frankfurt, 1439, Oktober 21,

C. ein Schreiben der Stadt Lübeck an Frankfurt, 1439, nach Oktober 21 und vor November 6;

D. das Antwortschreiben Frankfurts auf diesen Brief (Konzept), 1439, November 6,

E. ein Schreiben der Stadt Frankfurt an Nürnberg (Konzept), 1438, Jänner 10, die Heinrich Koller auf einer Archivreise im Zuge seiner Arbeiten für die Regesta Imperii Albrechts II. im Stadtarchiv Frankfurt (unter Reichssteuersachen) auffand, photokopieren ließ und mir freundlicherweise zur Verfügung stellte.

<sup>60</sup>) Und zwar das Stück E, das mit dem Hinweis „Nürnberg von des wechsels wegen als Wigand do was“ versehen ist. Die Frankfurter ersuchten den Rat von Nürnberg um die Ausstellung von Wechseln, was mit Hilfe einer Intervention des Frankfurter Gesandten Wigand positiv erledigt wird. Nicht ersichtlich ist, um welche Art von Geldgeschäft es sich handelt, zweifellos aber besteht kein Zusammenhang mit den Angelegenheiten Bischof Scheles. Wie D ein Konzept.

<sup>61</sup>) A bis C sind verschlossene Originalbriefe, die Photokopien zeigen deutlich die Siegelabdrücke, auf die Rückseite wurden die Adressen geschrieben. A wurde seitens des Archivs irrig zu 1438 datiert.

<sup>62</sup>) Ammon, Schele 83 f.



der Stadt Frankfurt und ersuchte, die ihm jährlich zustehende Stadtsteuer für die kommanden zwei Jahre mit den Fälligkeiten am jetzigen und folgenden Martinstag (11. November) an Bischof Schele zu überweisen, wobei er für die erste Zahlung gleich eine Quittung ausstellen werde, nicht ohne die Stadt sehr eindringlich um die Bezahlung zu bitten. Er tut dies, weil Bischof Johann „zuvor von unsers lieben herrn und vaters seligen keiser Sigmunds und dornach von unsers wegen unser sendbote und machtbote in dem heiligen Concil zu Basel gewest und noch ist“ und es ihm „geburet für seinen solt und zermuge wir im schuldig sein.“<sup>63)</sup> Der Bischof wird hier bereits als weltlicher Beamter behandelt, denn üblicherweise erhielt der Klerus für seine Dienste Pfründen. Zur Zeit der Könige Sigmund und Albrecht wurden auf dem Weg zum modern verwalteten Staat für die engsten Ratgeber feste Jahresgehälter eingeführt, die unter Umständen die weithin übliche Entlohnung durch die Sporteln, die Taxen der Kanzleien, ablösen konnten. Schele erscheint daher als Beamter des Königs mit dem Spezialauftrag, am Konzil als königlicher Vertreter teilzunehmen. Seine Aktivität für das Konzil selbst blieb davon unberührt. Die Überschreibung einer Reichssteuer entsprach wegen der Knappheit an Bargeld durchaus der üblichen Besoldungsweise. In unserem Fall handelt es sich, wie wir sehen werden, um eine großzügige, aber auch sehr unsichere Zahlung. Durch sie ist dokumentiert, daß Bischof Schele unter den Ratgebern Albrechts einen Spitzenrang einnahm, denn nur der Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim und der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg wurden besser bezahlt<sup>64)</sup>. Das Nachspiel dieser Angelegenheit, das wir aus den darauf folgenden, damit zusammenhängenden Urkunden rekonstruieren können, zeigt allerdings auch mit aller Deutlichkeit, wie unübersichtlich die Situation nach Albrechts plötzlichem Tod am 27. Oktober 1439 wurde<sup>65)</sup>.

Bischof Johannes kam nicht mehr in den Genuß dieser Zahlungen, doch hatte sein Bistum größtes Interesse, sich den Sold seines ehemaligen Vorstehers in irgendeiner Form nutzbar zu machen. Als Nachfolger war Scheles Dekan, Nikolaus Sachow, auf dem Konzil einer der Wortführer der deutschen Nation, vorgesehen. Er trat nach dem ebenfalls völlig überraschenden Tod des noch nicht sehr alten Bischofs<sup>66)</sup> als Nachlaßwalter auf. Er versuchte die persönlichen Interessen seines Vorgängers über den Tod hinaus zu wahren und sie dem Bistum zugute kommen zu lassen. Schon zu Lebzeiten Scheles, während dessen Abwesenheit zeitweise Verwalter der Diözese,

<sup>63)</sup> So A.

<sup>64)</sup> Vgl. Koller, Reichsregister 33 ff., Nr. 14 ff. Demnach erhielt beispielsweise Haupt von Pappenheim 1000 Rheinische Gulden jährlich.

<sup>65)</sup> Dazu Karl Gutkas, Der Mailberger Bund von 1451. Studien zum Verhältnis von Landesfürst und Ständen um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Teil 1, MIOG 74 (1966) 51 ff., bes. 52—59.

<sup>66)</sup> Nach Ammon, Schele 82 wurde B. Schele in Ungarn von der Pest hinweggerafft. Ammon (1) vermag kein genaues Geburtsdatum anzugeben, die Tatsache aber, daß sich Schele 1412 in die Matrikel der Universität Bologna einschrieb, berechtigt zu der Annahme, daß er 1439 wohl noch kaum 50 Jahre alt war.

widmete er sich vor allem der Ordnung der Diözesanangelegenheiten, ohne seinem Vorgänger in der diplomatischen Laufbahn zu folgen<sup>67)</sup>. Noch als Dekan ließ er am 21. Oktober 1439, also schon sehr knapp vor dem ersten Zahlungstermin, an den Rat der Stadt Frankfurt die Zahlung urgieren<sup>68)</sup>. Es ging dabei um folgendes.

Nach dem Tod des Bischofs hatte das Kapitel die materielle Hinterlassenschaft des Verstorbenen zu regeln. Zu diesem Zweck waren Testamentsvollstrecker eingesetzt worden<sup>69)</sup>, die in Frankfurt Forderungen anmeldeten. Naturgemäß dort zuerst, denn hier handelte es sich wahrscheinlich um den höchsten ausstehenden Betrag. Sie waren übrigens auch vor den weltlichen Behörden Lübecks erschienen und gaben dort offensichtlich das Testament Scheles bekannt. Nikolaus Sachow war ohne Zweifel sehr viel am guten Einvernehmen mit der Stadt Lübeck gelegen. Er beriet sich mit ihr, war doch auch einer der Testamentsvollstrecker, wie wir sehen werden, ein Lübecker Ratsmitglied.

Der Dekan eröffnet seine Urgenz mit einem Hinweis auf eine Schuld Scheles, die am 19. Oktober („nudiustercius“) fällig gewesen wäre<sup>70)</sup>, was er aber als nicht gerechtfertigt empfindet, denn „verum quod idem quondam antistes noster fere septennio fidelissimis serviciis Romani imperii predicti diversis legationibus primum a dive memorie Sigismundo Romanorum imperatore decedente ac deinceps et usque ad obitum suum prefatum a gloriosissimo Romanorum rege moderno Alberto destinatus insudaverat innumeras expensas eciam de facultatibus ecclesie nostre Lubicensis subeundo imperatore quod Romanum imperium praedictum illi ultra ea que in defalcaciones receperat in multo obligabatur“<sup>71)</sup>. Mit dem deutlichen Hinweis auf die legatorische Funktion wird Scheles Anrecht auf materielle Gegenleistungen stark herausgestrichen. Zum Unterschied vom zitierten Brief König Albrechts, der das Entgelt auf die für ihn erfolgte Tätigkeit am Konzil bezog, spricht Sachow ganz allgemein die legatorische Arbeit seines Bischofs an, und zwar jene für Sigmund und Albrecht im allgemeinen. Damit aber ist die oben für die Wendung „diversis legationibus“ angedeutete Interpretationsmöglichkeit leider nicht haltbar und die Frage, ob der hier in Rede stehende Sold als Entgelt für schiedsrichterliche Aufgaben Scheles gelten kann, nicht zu klären.

Der Anspruch belief sich auf die hohe Summe von 828 Rheinischen Gulden. Der Nachlaßwalter Nikolaus Sachow weist nun in der Folge darauf hin, daß dem Bischof dieser Betrag unter anderem knapp vor seinem Tod zugesprochen worden war<sup>71)</sup>. Damit ergibt sich der direkte Zusammen-

<sup>67)</sup> Vgl. die Erwähnung bei J. Koch, Nikolaus von Cues 11 und Ammon a. a. O. 84.

<sup>68)</sup> „Datum apud ecclesiam Lubicensem predictam. Die undecim milium virginum anno domini MCCCCXXXIX.“ (So B.)

<sup>69)</sup> Leider ist ein Testament B. Scheles nicht bekannt.

<sup>70)</sup> In B heißt es eingangs: „Placuit altissimo ut quondam reverendus pius et dominus noster ... Johannes episcopus ecclesie nostre Lubicensis nudiustercius in Romani imperii et invictissimi Romanorum regis moderni obsequiis debitum persolveret carnis universe.“

<sup>71)</sup> Siehe B. und auch unten Anm. 79.



hang mit dem Brief König Albrechts vom 24. August an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt. Diese sich aus der Frankfurter Stadtsteuer ergebende Summe lag nur wenig unter dem Lohn eines Haupt von Pappenheim, dem 1000 Gulden angewiesen wurden<sup>72)</sup>. Da Bischof Schele nicht mehr in den Genuß dieser Zahlung kommen konnte, ersucht Nikolaus Sachow die Stadt Frankfurt, das Geld an den Hannoveraner Bürger Brande Schele, einen Neffen Bischof Johannis, und an David Mersfeld, einen Diener des Verstorbenen, bzw. an einen von beiden „per testamentarios eiusdem ... domini nostri ad hoc specialiter prout in instrumento desuper confecto continetur constitutos“<sup>73)</sup> zu überweisen. Dieses gewiß nicht unbillige Verlangen des Nachlaßwalters fordert nicht mehr und nicht weniger, als daß der persönliche Lohn des Bischofs an dritte Personen ausbezahlt werde, wobei er sich freilich Vorteile für das lübische Bistum versprach.

Wie Johannes selbst hatte sich auch sein Neffe Brande Schele der besonderen Gunst Albrechts erfreut. Der König hatte ihn unter seine „familiares“ und auf Fürsprache seines Onkels am 10. Juli 1439 in den Drachenorden aufgenommen<sup>74)</sup> und ihm ebenso wie Johannes („patruo suo“) sein Wappen verbessert<sup>75)</sup>. Besonders die Aufnahme in die illustre „societas draconis“, die Kaiser Sigmund 1408 begründet hatte und die eine ähnliche Geltung wie der Orden vom Goldenen Vließ erlangte, muß als besondere Auszeichnung angesehen werden, noch dazu, da Brande zum Tragen des ganzen Zeichens des Ordens berechtigt war und somit im exklusiven Kreis jener Personen stand, deren Zahl zu Zeiten Sigmunds nur 24 betragen hatte<sup>76)</sup>. Diese Erhebung eines Verwandten — auf Grund seines geistlichen Standes war dem Bischof selbst der Zutritt in diese ritterliche Gesellschaft versagt — spricht für das große Ansehen, das Johannes Schele genoß, und erweist neuerlich, wie sehr ihn Albrecht in den letzten Monaten vor seinem Tod an sich gebunden und zu seinem vertrauten Ratgeber gemacht hat.

Wohl auf Intervention Sachows wurde auch die Stadt Lübeck mit dieser Reichssteuerangelegenheit befaßt, denn zum selben Zeit-

<sup>72)</sup> Vgl. Anm. 64. Diese Anweisungen waren eine Vorstufe zu fixen Jahresgehältern.

<sup>73)</sup> Siehe B.

<sup>74)</sup> Koller, Reichsregister 243, Nr. 373 und 375.

<sup>75)</sup> Koller a. a. O. 252, Nr. 389.

<sup>76)</sup> Vgl. dazu den Artikel von Erwin Neumann im Katalog „Europäische Kunst um 1400. 8. Ausstellung unter den Auspizien des Europarates“ (1962) 430 f. und den Hinweis im Katalog der Ausstellung „Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt“ (1966) 396 und Katalog-Nr. 227 mit Abb. 8. Das ganze Emblem bestand aus einem Drachen, der vom Zeichen des Kreuzes überwunden wird und das zu tragen nur ganz besonders Auserwählten gestattet wurde. Bei der Verleihung an Brande Schele hieß es ausdrücklich „... et ex certa nostra sciencia pro exhibendo dicto episcopo (nämlich Johannes Schele) in tuam personam sibi iunctam honore speciali regiam nostram societatem et divisam draconicam cum crucis signo desuper tue fidelitati duximus transmittendam ...“ (Koller, Reichsregister 243, Nr. 375). Die Anzahl derer, denen lediglich der Drache allein verliehen wurde, war wesentlich größer. A. a. O. auch weitere Literatur.

punkt<sup>77)</sup> richtete der Rat der Stadt Lübeck an Bürgermeister und Rat Frankfurts ein Schreiben, in dem er Frankfurt auffordert, dem Brande Schele und dem David Mersfeld 828 Rheinische Gulden anzuweisen, da „vor uns sint gewesen de ersamen vormundere des erwerdigen in god vaders unde heren hern Johannes Bischopp unserer Stad lubeke zeliger dechnisse“, unter ihnen auch das Lübecker Ratsmitglied Hans Luneborch, „unde hewen uns geopent“, daß König Albrecht die Reichssteuer von Frankfurt dem Bischof Johannes als Entgelt für seinen Beistand und die Hilfe, die er dem römischen Reich hatte angedeihen lassen, verbrieft habe. Sie bitten untertänigst um die Bezahlung an die beiden genannten Männer, „van wegene der ervente vormundere wiseren desses unde zodaner konichliker bezegelder breve uppe de ergenante sumen“<sup>78)</sup>. Viel deutlicher noch als im Schreiben des Dekans ist hier der Bezug zur Urkunde König Albrechts vom 24. August 1439 ersichtlich.

Die Reaktion Frankfurts auf diese Forderungen, die anheimstellten, die jährliche Steuer, die üblicherweise dem König selbst zu entrichten war, an Dritte auszuführen, war negativ. Zwar existierte das Mandat des Königs und man hatte darüber beraten<sup>79)</sup>, doch in der Zwischenzeit war Albrecht gestorben. Frankfurt war nicht gewillt, ein von Lübeck vorgelegtes Testament zu erfüllen. Wir kennen das Konzept der Antwort Frankfurts mit dem Datum vom 6. November 1439<sup>80)</sup>, nur ganz wenige Tage vor dem ersten Zahlungstermin. Frankfurt wollte von der Zweckentfremdung der Steuer nichts wissen und ging auf das Schreiben Sachows überhaupt nicht ein, sondern bezog sich nur auf den Brief des lübischen Stadtrates. Zwar hat man sehr wohl den Inhalt des Lübecker Schreibens verstanden und weiß, daß man am Martinstag die dem römischen König schuldige Steuer dieses Mal an Brande Schele und David Mersfeld überweisen soll, doch muß der Rat darauf hinweisen, „das wir vor lange jare und zyden von dem heiligen Riche begnadiget und gefriet sin, das wir soliche sture unserem gnedigsten liebsten heren dem Romischen Konige in sin konigliche kamern und zu sin gnaden handen jerliches nach dem und sie falligen ist reichen und andelagen sullen. Dem wir auch meynin nachzugen und nit fuglich oder dogelich werde daruß zu treden, als ir wol versteet. Drum uns vormals grosser krod und unstade deshalb widerfare ist.“ Ansonsten wird jede nur mögliche Unterstützung versprochen<sup>81)</sup>.

Frankfurt hatte sich, um der „grosse krod und unstade“ fürderhin zu entgehen, von König Ruprecht am 4. Juli 1401 das Privileg verschafft, die jährliche Steuer fortan ausschließlich an die königliche Kammer zu ent-

<sup>77)</sup> Die Datierung von C beschränkt sich auf die Angabe des Jahres („... under Stad Secret Ingesegel na der bort Christi XXXIX“). Das Schreiben Sachows ist von Oktober 21, das Konzept des Antwortschreibens Frankfurts von November 6, daher ist der Brief der Lübecker wohl kurz nach Oktober 21 anzusetzen, wahrscheinlich erfolgte er gleichzeitig.

<sup>78)</sup> So C.

<sup>79)</sup> Vgl. in B: „... ad vestrum consulatum de censu ut arbitramur quo Romano imperio tenemini assignavit.“

<sup>80)</sup> „Datum feria sexta ante diem sancti Martini episcopi“ (D).

<sup>81)</sup> So D.



richten<sup>82</sup>). Die Zusicherung, die Steuer nicht mehr an etwaige königliche Bevollmächtigte (oder königliche Gläubiger) zahlen zu müssen, sondern an den König direkt<sup>83</sup>), brachte den Vorteil mit sich, daß der Rat dem König alljährlich die Beschwerden und Bitten der Stadt persönlich vortragen und mit manchen Leistungen ad personam Privilegien erreichen konnte. Da der König naturgemäß nicht jedes Jahr nach Frankfurt kam, ergaben sich Zahlungsrückstände. Jedenfalls aber beharrte die Stadt bis in die Zeiten Maximilians I. auf diesem Vorrecht<sup>84</sup>) und lehnte alle gegenteiligen Versuche der römischen Könige mit Entschiedenheit ab. Dazu kommt in unserem Fall, daß die Stadt bei der vorliegenden Mißachtung des königlichen Mandats vom 24. August 1439 keine Auseinandersetzung mit Albrecht mehr befürchten mußte; ein neuer König war noch nicht gewählt, man wollte sich wohl für dieses Jahr die Steuer ersparen<sup>85</sup>). Die Entschiedenheit, mit der die Stadt auf dem Privileg bestand, das den römischen Königen die Möglichkeit nahm, so manche notwendige Zahlung auf dem Papier zu erledigen, läßt es als sicher erscheinen, daß der Rat auch an einen lebenden Schele die 828 Gulden nicht ausgefolgt hätte. Das rückt die Dinge aber in ein ganz anderes Licht, denn wir dürfen vermuten, daß Albrecht gegen seinen Ratgeber und Gesandten zwar großzügig sein wollte, aber vielleicht zu großzügig war, denn nach den Erfahrungen, die er in Sachen Reichssteuer mit Frankfurt bereits gemacht hatte<sup>86</sup>), vergabte er dem Bischof Schele eine ganz und gar unsichere Einnahme. Auf Grund des Privilegs Ruprechts war

<sup>82</sup>) Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 3, 27, Nr. 290, 290 a und Graf L. von Oberndorff, Regesten König Ruprechts (Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508, 2, 1939) 72, Nr. 1058. Vgl. dazu auch Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376—1519 hrsg. v. Johannes Janssen (1863—1872) 1, 85 mit Note.

<sup>83</sup>) Was es früher tun mußte. Vgl. z. B. Inventare 3, 23 Nr. 244 und 24 Nr. 261. Auf das kgl. Mandat, die Steuer an Dritte auszuführen, erfolgte damals keine Weigerung.

<sup>84</sup>) Vgl. etwa zum Jahr 1440 Inventare 3, 92 Nr. 30, 32 und 34 oder zu 1457, 3, 100 Nr. 158 (Ablehnung der Stadt gemäß ihrer Freiheit, die Steuer an Markgraf Albrecht von Brandenburg auszuführen) und zu 1458 (3, 101 Nr. 169) den ausdrücklichen Hinweis auf die Absendung der Steuer an die kgl. Kammer.

<sup>85</sup>) Friedrich III. wurde im Februar 1440 gewählt. 1440, Mai 17 forderte er die Stadt auf, die 1439, November 11 fällig gewordene Reichssteuer an Konrad von Weinsberg (er hatte die Stellung Bischof Scheles nach dessen Tod übernommen) auszuführen (Inventare 3, 92 Nr. 32 und Janssen, Reichsrespondenz 1, 15 Nr. 22), woraufhin Frankfurt sofort in Verhandlungen mit Friedrich trat und vor allem erreichen wollte, daß der König in Sachen der Reichssteuer persönlich in die Stadt käme.

<sup>86</sup>) 1439, Mai 4 hatte Kg. Albrecht Frankfurt befohlen, die 1437, November 11 fällig gewordene Reichssteuer, welche die Stadt angeblich bereits Kaiser Sigmund bezahlt haben wollte, an Graf Heinrich von Schwarzburg zu entrichten (Inventare 3, 88 Nr. 68), woraufhin Frankfurt antwortete (Entwurf), daß es seine Gesandten mit der am 11. November fälligen Steuer zu Kg. Albrecht senden werde (Inv. 3, 88 Nr. 69). Geflissentlich wurde dabei die Zahlungsaufforderung an Heinrich von Schwarzburg übersehen (vgl. dazu auch zu ca. 1435 Inv. 2, 199 Nr. 1421). Gleichwohl quittierte Kg. Albrecht im November 1438 der Stadt Frankfurt die Reichssteuer (Koller, Reichsregister 203, Nr. 297=134, Nr. 178 und RTA 13, 893 mit Anm. 2).

ein Rechtsanspruch Scheles auf die Steuer nicht gegeben, denn der König hatte mit seinem Mandat vom 24. August das Recht der Reichsstadt gebeugt und die Privilegierung eines seiner Vorgänger übergeben. Die faktische Entlohnung Scheles war aber davon nicht berührt, denn für Albrecht blieb immerhin die Möglichkeit offen, die Steuer für sich direkt anzufordern, um sie dann seinem Ratgeber auszubezahlen. Albrecht wollte den Vorgang im Sinne einer moderneren Verwaltung, die es ihm ermöglichen sollte, zentral zu regieren, vereinfachen, die Reichsstadt aber, der es darum ging, den Kontakt zum König nicht zu verlieren, beharrte konservativ auf ihrem angestammten Recht. Durch diese Auseinandersetzung ging die Besoldung Scheles für die Erben verloren, denn Frankfurt hatte die fällige Steuer in der Zeit des kurzen Interregnums bis zur Wahl Friedrichs III. schließlich an den Reichsvikar, Pfalzgrafen Ludwig von Bayern, auszuzahlen<sup>87)</sup>.

So war die Person des Bischofs von Lübeck noch bis zuletzt indirekt an den immer schwieriger werdenden Verwaltungsproblemen, die die Gemüter bewegten, beteiligt. Die Auseinandersetzung um die an ihn überschriebene Frankfurter Stadtsteuer, durch seinen überraschenden Tod noch verschärft, ist sehr bezeichnend für die Situation dieser Monate, die ein Anknüpfen an zerrissene Fäden verlangte. Davon abgesehen, war sie in manchen Hinweisen sehr erhellend für die Stellung des Lübecker Kirchenfürsten. Sein Tod bedeutete einen argen Verlust für das Reich. Sein Mitgesandter Konrad von Weinsberg auf dem Konzil zu Basel übernahm seine Funktionen als königlicher Vertreter<sup>88)</sup>. An die Stelle des Bischofs trat kein neuer Mann. Freilich, eine Persönlichkeit wie er war nur schwer zu ersetzen, und sein Nachfolger auf dem Lübecker Stuhl, Nikolaus Sachow, zog sich auf das Bistum zurück und führte die Politik Scheles nicht weiter. Wohl aber blieb er der Gesinnung seines Vorgängers treu. Seine Wahl ließ er vom Basler Konzil und nicht von Eugen IV. bestätigen<sup>89)</sup>.

Bischof Johannes Schele von Lübeck hatte dem Konzil einen bedeutenden Reformvorschlag vorgelegt. Gerade seine Spätzeit ließ in Ansätzen erkennen, wie ernst er selbst diese Vorschläge der Reform nahm, wie sehr er mit Hilfe seiner staatsmännischen Fähigkeiten, durch diplomatisches Geschick und durch zähe Beharrlichkeit versuchte, seinen Teil zur Verwirklichung der Reformation von Kirche und Reich beizutragen. Als überzeugter Konziliarist blieb er seiner Weltanschauung bis zuletzt treu und lebte für das Ideal einer durch das Konzil reformierten Kirche und eines befriedeten, einheitlichen Reiches. So mag seine friedensstiftende Tätigkeit für das Konzil, die wir, soweit es die Quellen zuließen und soweit es nicht schon von Hans

<sup>87)</sup> Inventare 3, 90 Nr. IV, 1. Die unter dem Hinweis „Entwurf“ eingetragene Notiz dürfte eine Blankoquittung Frankfurts darstellen, zumal die Stadt an der Wende des Jahres 1439 zu 1440 mit anderen Städten in dieser Angelegenheit korrespondierte (vgl. Inventare 1, 160 Nr. 3766). Eine faktische Auszahlung erfolgte in dieser Zeit nicht, da ja Friedrich III. die Steuer neuerlich einfordern mußte (vgl. oben Anm. 85).

<sup>88)</sup> Ammon, Schele 84.

<sup>89)</sup> So Ammon. a. a. O. 84.



Ammon getan wurde, ergänzend zu erfassen suchten, sein ganz persönliches Korrektiv für seine politischen Absichten im Dienste des Reiches gewesen sein. Mit Bischof Schele, der auch ein blendender Diskussionsredner und Rhetoriker war<sup>90)</sup>, hatten die Basler eine ihrer dominierenden Gestalten verloren.

---

<sup>90)</sup> Von Aeneas Silvius wurde er auch als „*histrion concilii*“ (vgl. das andere Epitheton eingangs) bezeichnet (Ammon a. a. O. 84 mit Anm. 380), was Scheles diplomatische Fähigkeiten eindrucksvoll unterstreicht.